

FB 7.17c Prüfungsordnung Grundkompetenz Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung "Grundkompetenz Legasthenie- und Dyskalkulietherapie"

§ 1 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob durch die Teilnahme am Fernlehrgang "Grundkompetenz Legasthenie- und Dyskalkulietherapie" ausreichend Kenntnisse in diesem Bereich erworben wurden, um an weiteren Veranstaltungen der Legatrain Akademie teilzunehmen (vgl. § 7 Berechtigungen). Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird das Zertifikat "Grundkompetenz Legasthenie- und Dyskalkulietherapie" ausgestellt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Berechtigt zur Teilnahme an der Prüfung sind alle Teilnehmer, die zum Fernlehrgang "Grundkompetenz Legasthenie- und Dyskalkulietherapie" angemeldet sind und die vollständige Lehrgangsgebühr entrichtet haben. Weitere Voraussetzung ist das Bestehen von allen Modulen, die dem Teilnehmer zugeschickt wurden (vgl. § 4).

§ 3 Prüfungsablauf

Eine gesonderte Prüfung findet nicht statt. Das Kursziel gilt als erreicht, wenn die kumulierte Punktzahl bei allen Modulen in der Summe mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl beträgt. Die Überprüfung erfolgt durch das Verwaltungspersonal der Legatrain Akademie. Sind alle Module bestanden, beträgt jedoch die Gesamtpunktzahl weniger als 60 %, gibt es die Möglichkeit, durch Anfertigen einer Hausarbeit (schriftliche Arbeit auf der Basis von empfohlener Zusatzliteratur) fehlende Punkte nachzuholen. Das Thema der Hausarbeit wird mit der Akademieleitung abgestimmt. Alternativ können einzelne Fragen aus den Modulen, in denen weniger als 60 % der Gesamtpunkte erreicht wurden, nachbearbeitet werden (vgl. § 6).

§ 4 Bestehen der einzelnen Module

Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurde. Wird die erforderliche Punktzahl nicht erreicht, wird der TN von der Legatrain Akademie benachrichtigt und erhält die Möglichkeit, die Testaufgaben innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung nochmals einzusenden. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt das Modul als zweimal nicht bestanden. Eine nochmalige Wiederholung ist erst nach Entrichtung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 60 € möglich. In Einzelfällen ist es möglich,



FB 7.17c Prüfungsordnung Grundkompetenz Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

nicht bestandene Module in Rücksprache mit den Tutoren durch Punktausgleich für die Prüfungszulassung gelten zu lassen (vgl. § 5).

§ 5 Punktausgleich

Wurde in einem Modul eine Punktzahl zwischen 40 % und 49 % der Gesamtpunkte erreicht und in einem anderen eine Punktzahl von mindestens 80 % der Gesamtpunkte, gibt es die Möglichkeit, das Modul mit der niedrigen Punktzahl für die Zulassung zur Prüfung gelten zu lassen. Der Punktausgleich erfolgt automatisch durch das Verwaltungspersonal der Legatrain Akademie, wenn die Testergebnisse der Module mit der höheren Punktzahl bereits vorliegen. Dies ist für maximal zwei Module möglich. Anderenfalls besteht die Möglichkeit, das Modul zu wiederholen (vgl. § 4).

§ 6 Nachbearbeitung von Modulen

Will ein Teilnehmer die in einem Modul erreichte Punktzahl nachträglich erhöhen, so besteht die Möglichkeit, die in den Einsendeaufgaben zu diesem Modul gestellten offenen Fragen nachzubearbeiten. Dabei sollten vorzugsweise diejenigen Fragen nachbearbeitet werden, bei denen der Teilnehmer am schlechtesten abgeschnitten hat. Der Ablauf wird vom Verwaltungspersonal der Legatrain Akademie geregelt, die Auswahl der Fragen mit den für die Korrektur zuständigen Dozenten abgestimmt. Ggf. werden die Fragen vom Dozenten neu formuliert, wenn die Nachbearbeitung sonst zu einfach wäre.

Revisionsstand	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
1.1	IHF	NH	NH

Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Personen hier genannt sein.